



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----------------|
| Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena | 466 |
| Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena | 466 |
| Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) | 470 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung) | 472 |
| Beschlüsse des Stadtrates | 473 |
| Richtlinie zur Vergütung der Vollzeitpflege | 473 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 474 |
| Vereinszuschüsse 2009 | 474 |
| Nichtöffentliche Versammlung der Fischereigenossenschaft „Untere Roda“ der Stadt Jena | 474 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 475 |
| Erschließungsarbeiten Bebauungsplangebiet „In den Fichtlerswiesen“, 07745 Jena | 475 |
| Modernisierung Haus 1 des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena | 476 |
| Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 3/2009 vom 23.12.2009 | Beilage |

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320) sowie des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena vom 22.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/05 vom 17.02.2005, S. 54, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 20.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe e) wird „der Ausländerbeauftragte der Stadt Jena“ durch „die Beauftragte für Migration und Integration der Stadt Jena“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Buchstabe f) wird „das Gesundheitsamt“ durch „der Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 18.12.2009

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thürin-

ger Kommunen) vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Stadt Jena erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer für die folgenden im Stadtgebiet Jena gewerblich veranstalteten Vergnügungen:

1. entgeltpflichtige Tanzveranstaltungen in Gaststätten sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Filmvorführungen, Schaustellungen von Personen wie Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. die entgeltliche Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an anderen Aufstellungsorten, wie Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Beherbergungsbetrieben etc., die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. das Ausspielen von Geld- und Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

(3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Geräte.

(4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

§ 2

Steuerfreie Vergnügungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung angegeben worden ist;
3. Zirkusveranstaltungen;
4. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Veranstaltungen der Tanzschulen mit fest eingeschriebenen Lehrgangsteilnehmern bis zur Beendigung des Lehrganges einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur die Teilnehmer und deren Angehörige beteiligt sind; Tanzturniere, Veranstaltungen von Tanzsportclubs und Ähnliches;
6. Theater- und Kabarettveranstaltungen;
7. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeiten oder nur mit Waren- oder Gewinnmöglichkeiten, die auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist;
8. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (Unterhaltungsgeräte wie z. B. mechanische Schaukelpferde, Autos);
9. Geräte zur ausschließlichen Wiedergabe von Musikdarbietungen;
10. die Benutzung von Personalcomputern, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht werden soll, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird;
11. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Billard, Dart, Tischfußball etc.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, in den Fällen des § 1 Nr. 5 der Halter (Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

(2) Neben dem Veranstalter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Aufstellung bzw. der Veranstaltung beteiligt ist. Des Weiteren haftet derjenige, der entsprechend § 11 zur Anmeldung verpflichtet ist, diese Pflicht aber schuldhaft verletzt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Vergnügungsteuerforderung herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Jena.

II. Steuer auf Tanz- und sonstige Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6

§ 4

Erhebungsform

(1) Die Steuer auf Tanz- und sonstige Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 dieser Satzung wird als Pauschalsteuer erhoben.

(2) Sie wird für jeden Veranstaltungstag gesondert berechnet, auch wenn eine Veranstaltung über mehrere Tage andauert.

(3) Die Stadt Jena kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Besteuerungsgrundlage unverhältnismäßig schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den §§ 5 und 6 führt und wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 5

Pauschalsteuer nach der Größe der genutzten Fläche

(1) Für Tanzveranstaltungen und andere Vergnügungen entsprechend § 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird die Steuer nach der Größe der genutzten Fläche erhoben.

(2) Diese errechnet sich aus der für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Fläche einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege nur zu 50 % anzurechnen.

(3) Die Steuer je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche beträgt gemäß

- § 1 Nr. 1 1,00 Euro
- § 1 Nr. 2 2,00 Euro

§ 6**Pauschalsteuer nach der Roheinnahme sowie nach festen Sätzen**

(1) Diese ist anzuwenden, soweit die Vergnügungssteuer nicht nach § 5 festzusetzen ist.

(2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (einschließlich Steuer und Vorverkaufsgebühr, abzüglich enthaltener Speisen und Getränke).

(3) Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 Prozent des Spielumsatzes, für andere Veranstaltungen 20 Prozent der Roheinnahmen. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingezetzten Spielbeträge.

(4) Die Steuer für die Bereitstellung von Filmkabinen und Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Nr. 3 der Satzung) beträgt je Kabine bzw. Apparat und je angefangenem Kalendermonat

35 EUR

(5) Für die Veranstaltung von Sex- und Erotikmessen (§ 1 Nr. 4) erhebt die Stadt Jena eine Tagespauschale in Höhe von

150 EUR.

§ 7**Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung, bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 3 mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand erstmalig bereit steht.

(2) Die Abrechnung der in einem Kalendermonat durchgeführten Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 hat jeweils schriftlich bis zum 10. Kalendertag des Folgejahres gegenüber der Stadt Jena unter Angabe von

- Name und Adresse des Veranstalters,
- Veranstaltungsart,
- Veranstaltungsort, -tag und -zeit
- Veranstaltungsfläche bzw.
- Roheinnahmen oder Spielumsatz

zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung nicht oder nicht termingerecht, so kann entsprechend § 162 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

(3) Die Steuer wird per schriftlichen Bescheid durch die Stadt Jena festgesetzt.

(4) Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann nach Abstimmung mit der Stadt Jena aus Vereinfachungsgründen auf eine monatliche Abrechnung verzichtet werden, so lange sich an der Besteuerungsgrundlage nichts ändert.

III. Besteuerung von Spielapparaten nach § 1 Nr. 5 dieser Satzung**§ 8****Bemessungsgrundlage**

(1) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) ist Bemessungsgrundlage die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(3) Als manipulationssichere Spielapparate sind all jene zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(4) Verfügt ein Spielapparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig und voneinander unabhängig zwei oder mehr Spielvorgänge, z. B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

§ 9**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat

1. für Spielapparate entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung, unabhängig vom Aufstellort
12 Prozent der Bemessungsgrundlage
2. für Spielapparate entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 46 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 Euro
 - c) für Personalcomputer
 - mit Multimediaausstattung (z. B. Joystick, Soundkarte, -boxen) 15 Euro
 - ohne Multimediaausstattung 10 Euro.

(2) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

(3) Unabhängig vom Aufstellungsort und von Gewinnmöglichkeiten wird für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben eine Steuer in Höhe von

510 Euro erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfrei-

gabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 10

Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielapparates, bei bereits aufgestellten Apparaten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals bei der Stadt Jena eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer über alle steuerpflichtigen Apparate selbst zu berechnen hat und die von ihm eigenhändig unterschrieben sein muss. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Jena im Original zu überlassen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend für jeden Spielapparat gesondert, aufsteigend nach Zulassungsnummern, vorzunehmen. Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonats sind mit "0" anzusetzen.

Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 8 Abs. 1 der Satzung) sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Gerätename, -art, -typ, und -nummer, die fortlaufende Nummer sowie das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne, die Veränderungen der Röhreninhalte und den Kasseneinhalt (elektronisch gezählte Bruttokasse). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 AO. Sie sind der Stadt Jena auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(4) Die Steuer ist ohne gesonderte Aufforderung ebenfalls bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals an die Stadt Jena zu entrichten.

(5) Gibt ein Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch unrichtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, so setzt die Stadt Jena die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§152 AO)

Gebrauch machen. Die Steuer ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(6) Die Steuer gemäß § 8 Abs. 2 wird mit Jahressteuerbescheid festgesetzt, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(7) Spielapparate im Sinne des §1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es abzudecken und entsprechend zu kennzeichnen sowie spätestens am Folgetag abzubauen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Mitwirkungs- und Nachweispflichten

(1) Tanz- und sonstige Veranstaltungen (gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung) sind spätestens eine Woche vor Beginn entsprechend § 42 Ordnungsbehördengesetz schriftlich bei der Ordnungsbehörde der Stadt Jena anzumelden. Anzugeben sind hierbei Ort, Datum Uhrzeit und Art der Veranstaltung, der Veranstalter und die Zahl der zu erwartenden Gäste. Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Zur Anmeldung verpflichtet ist neben dem Veranstalter auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke, soweit der Veranstalter seiner Anmeldepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 nicht durchgeführt, ist die Steuer erhebende Stelle der Stadt Jena spätestens drei Arbeitstage nach dem vorgesehenen Veranstaltungstag zu informieren.

(2) Das erstmalige Aufstellen von Filmkabinen, Schaulinien (§ 1 Nr. 3) sowie steuerpflichtigen Spielapparaten (§ 1 Nr. 5), ihre Entfernung sowie jede Veränderung an einem Aufstellungsort ist der Stadt Jena unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art und Anzahl, bei Apparaten nach § 1 Nr. 5 zusätzlich der Gerätenummer(n), des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. des Entfernens sowie des Namens und der Anschrift des Veranstalters innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Beendigung des Haltens gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Veranstalter kann die frühere Beendigung nachweisen.

(3) Die Anmeldungen sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 AO aufzubewahren.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die bevollmächtigten Vertreter der Stadt Jena ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Dies betrifft auch den Zutritt während der Durchführung von Tanz- und sonstigen Veranstaltungen. Die §§ 98 und 99 Abs. 1 AO gelten entsprechend.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 13

Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Füh-

rung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährung).

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Jena vom 09.12.1992 (Amtsblatt 25/92 vom 21.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000 (Amtsblatt 08/01 vom 01.03.2001 S. 60) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für alle noch nicht bestandskräftigen Besteuerungsverfahren von Spielapparaten (§ 1 Nr. 5) mit Gewinnmöglichkeit die §§ 8 Abs. 1 sowie 9 rückwirkend zum 01.01.2005 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine höhere Steuer als nach den bislang geltenden Grundlagen nicht festgesetzt wird. Der Aufsteller ist verpflichtet, die Steueranmeldung entsprechend § 10, jedoch abweichend zur dort genannten Frist innerhalb von 2 Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung vorzunehmen.

ausgefertigt:

Jena, den 16.12.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der

Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung spätestens vier Arbeitstage vor dem Termin.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

3. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei oder mehr Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren entsprechend dem Verga-

beplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Je Quadratmeter Grabfläche können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in diesen Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

4. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (a) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
- (b) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 5),
- (c) Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
- (d) gegen die Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettungen handelt (§ 14),
- (e) die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet, diese nicht satzungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 21, 27),
- (f) Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamementiert und befestigt (§ 25),
- (g) Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 26),
- (h) Gestaltungsvorschriften missachtet (§§ 21, 22, 24),
- (i) gegen das Fahrverbot verstößt (§ 6 Abs. 3 a),
- (j) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes ablagert (§ 6 Abs. 3 g).

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 15.12.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993

(GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschild entsteht:

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/06 vom 12.01.2006, S. 6) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 15.12.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

| 1. | Bestattung | |
|-------|---|----------|
| 1.1. | Benutzung Feierhalle Nord- / Ostfriedhof, 30 Minuten Nutzungszeit (einschließlich Grunddekoration und Nutzung Tontechnik / Orgel) | 172,00 € |
| 1.2. | Benutzung Feierhalle Nord- / Ostfriedhof je weitere angefangene Nutzungszeit | 86,00 € |
| 1.3. | Benutzung Feierhalle Nordfriedhof – gemeinsame Trauerfeier Urnengemeinschaft | 35,00 € |
| 1.4. | Benutzung Feiertallen Altlobeda, Closewitz, Göschwitz, Wöllnitz, Ziegenhain und Zwätzen | 60,00 € |
| 1.5. | Benutzung Abschiedsraum (einschließlich Grunddekoration) | 43,00 € |
| 1.6. | Benutzung Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag) | 25,00 € |
| 1.7. | Benutzung Tiefkühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag) | 30,00 € |
| 1.8. | Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger | 690,00 € |
| 1.9. | Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger | 827,00 € |
| 1.10. | Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken | 201,00 € |
| 1.11. | Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen | 149,00 € |
| 1.12. | Urnengemeinschaftsgrab öffnen, schließen und Urne beisetzen | 67,00 € |
| 1.13. | Urnennische Kolumbarium öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen | 160,00 € |
| 1.14. | Umbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel) | 174,00 € |
| 1.15. | Ausbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel) | 116,00 € |
| 1.16. | Urneneinstellgebühr je angefangene Woche (ab 30. Tag nach Einäscherung, nicht für Urnengemeinschaft) | 5,00 € |
| 1.17. | Urnensend / -anforderung innerhalb der BRD | 46,00 € |
| 1.18. | Umfüllen der Asche in gelieferte Aschekapsel | 15,00 € |

| 2. | Grabnutzung | |
|--------|---|----------|
| 2.1. | Urnengräber (15 Jahre Nutzungsrecht) | |
| 2.1.1. | Wahlgrab Urne (1 m ²) | 630,00 € |
| 2.1.2. | Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ² (pro m ² / pro Jahr) | 21,00 € |
| 2.1.3. | Reihengrab Urne | 367,00 € |
| 2.1.4. | Urnengemeinschaft (1 Urne) | 540,00 € |

| | | |
|--------|--|------------|
| 2.1.5. | Urnengemeinschaft mit Namensstein (1 Urne) | 655,00 € |
| 2.1.6. | Urnennischen im Kolumbarium (2 Urnen) | 1.500,00 € |

| | | |
|--------|--|------------|
| 2.2. | Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht) | |
| 2.2.1. | Wahlgrab – einstellig (3,12 m ²) | 1.187,50 € |
| 2.2.2. | Wahlgrab – zweistellig (6,25 m ²) | 2.375,00 € |
| 2.2.3. | Wahlgrab, Fläche > 10m ² (pro m ² / pro Jahr) | 7,60 € |
| 2.2.4. | Reihengrab | 854,00 € |
| 2.2.5. | Grabstätte Kinder (20 Jahre Ruherecht) | 314,00 € |
| 2.2.6. | Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht) | 157,00 € |

| | | |
|--------|---|----------|
| 2.3. | Verlängerung (pro m ² / pro Jahr) | |
| 2.3.1. | Wahlgrab Urne | 42,00 € |
| 2.3.2. | Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ² | 21,00 € |
| 2.3.3. | Urnstellen in Kolumbarien | 100,00 € |
| 2.3.4. | Wahlgrab Erdbestattung | 15,20 € |
| 2.3.5. | Wahlgrab Erdbestattung, Fläche > 10m ² | 7,60 € |
| 2.3.6. | Grabstätte Erdbestattung Kinder | 16,50 € |
| 2.3.7. | Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten | 10,40 € |

| 3. | Grabberäumung | |
|------|--|----------|
| 3.1. | Beräumung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab bis 1m ² | 179,00 € |
| 3.2. | Beräumung Urnenwahlgrab größer 1m ² / Reihengrab Kinder | 271,00 € |
| 3.3. | Beräumung Erdbestattungsgrab | 335,00 € |

| 4. | Genehmigungen / Änderungen | |
|------|---|---------|
| 4.1. | Genehmigung Grabmal (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsüberprüfung) | 52,00 € |
| 4.2. | Genehmigung Einfassung | 34,00 € |
| 4.3. | Änderungen der vereinbarten Leistungen (z.B Grabstelle, Termin, Bestattungsart) | 54,00 € |

Beschlüsse des Stadtrates

Richtlinie zur Vergütung der Vollzeitpflege

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0141-BV

1. Der anliegenden Beschlussvorlage „Richtlinie zur Vergütung der Vollzeitpflege“ wird zugestimmt.
2. Der Punkt II.11 der auszugsweise anliegenden Annex-Richtlinie wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Jena beschloss am 20.05.2009 mit Nr. 09/1844-BV die „Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege“. In 002 dieses Beschlusses wurde festgelegt, dass im 4. Quartal 2009 dem Stadtrat eine Beschlussvorlage für die Überarbeitung der Pauschalsätze sowie der Annexrichtlinie im Bereich der Vollzeitpflege vorzulegen ist. Bisher bildeten die durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen „Pauschalbeträge für Vollzeitpflege“ (aktueller Stand s. Anlage 6) die Grundlage für die Festsatzung der Pflegebeiträge für die Vollzeitpflege in der Stadt Jena.

Mit der Überarbeitung dieser Pauschalsätze soll eine Schlechterstellung von Vollzeitpflegeeltern im Vergleich zu Kindertagespflegepersonen vermieden werden.

Zu 1.:

Die anliegende Richtlinie beinhaltet folgende Regelungen:

1. Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege

Die Höhe der Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege soll zukünftig den fachlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) entsprechen und mit diesen fortgeschrieben werden. Sie übersteigen die Pauschalbeträge des Landes Thüringen um ca. 10% und entsprechen somit der prozentualen Erhöhung der im Mai beschlossenen Vergütung der Kindertagespflege.

Entgegen der Empfehlung des DV sieht die Richtlinie bei der Staffelung der Beträge nach dem Alter des Pflegekindes vor, die vom Land Thüringen festgelegte und in der praktischen Arbeit bewährte Altersgruppendifferenzierung beizubehalten.

2. Beträge für Kinder mit erhöhtem erzieherischen Bedarf

In Einzelfällen existieren Pflegeverhältnisse für Kinder mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf. Gemäß Satz 2 des § 33 SGB VIII existiert durch diese Regelung die Möglichkeit, auch diesen Kindern eine geeignete Form der Erziehung in einer Pflegefamilie zu ermöglichen, indem für sie entsprechend der benötigten Betreuungsintensität ein mehrfacher Pflegebeitrag geleistet werden kann.

3. Erstattung von Versicherungsaufwendungen

Diese Regelung entspricht sowohl der Empfehlung des DV wie auch den Regularien der Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege. Sie stellt keine Veränderung der aktuellen Leistungen dar.

4. Fort-, Weiterbildung und Supervision

Die für Pflegeeltern zur Verfügung stehenden Mittel wurden in ihrer Höhe den entsprechenden Mitteln für Kindertagespflegepersonen auf 200 € pro Pflegefamilie und Jahr angepasst. Bisher belief sich die zur Verfügung stehende Summe lediglich auf 35 € pro Pflegefamilie und Jahr.

5. Erstausrüstung

Die für die Erstausrüstung einer Pflegestelle zur Verfügung stehende Summe wurde – analog zur Richtlinie Vergütung Kindertagespflege – um 200 € und somit von 450 € auf 650 € erhöht.

6. Freihaltepauschale in der Bereitschaftspflege

Die Höhe der Freihaltepauschale von 16,50 € pro Tag in der Bereitschaftspflege entspricht den fachlichen Empfehlungen des DV und ersetzt die bislang erstatteten 15,00 € pro Tag.

Zu 2.:

Die Regelung in Punkt 5 der anliegenden Richtlinie ersetzt den bisherigen Punkt II.11 der Annex-Richtlinie, der somit ersatzlos zu streichen ist. Alle weiteren Rege-

lungen der Annex-Richtlinie betreffen nicht spezifisch die Vollzeitpflege und bedürfen daher in diesem Zusammenhang keiner Veränderung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vereinszuschüsse 2009

Zusätzliche Vergabe von Sportfördermitteln der Stadt Jena für das Jahr 2009 im Gleichstellungs- und Sozialausschuss für FSJ-Maßnahmen am 29.09.2009

| Verein | Amt | Bereich | Abteilung | Zuschussart | Höhe |
|-------------------------------|-----|---------|-------------|-------------|------------|
| Jenaer Reit- u. Fahrverein | KIJ | Sport | | PF | 560,00 € |
| Sport- u. Sozialclub | KIJ | Sport | Hockey | PF | 560,00 € |
| SV Schott Jena | KIJ | Sport | Tischtennis | PF | 530,00 € |
| Jenaer Rad Verein | KIJ | Sport | | PF | 280,00 € |
| Radsportclub Jena | KIJ | Sport | | PF | 520,00 € |
| Jenaer Behindertensportverein | KIJ | Sport | | PF | 560,00 € |
| Gesamtsumme für FSJ | | | | | 3.010,00 € |

Das Fachamt KIJ, Sport hat am 26.10.2009 zusätzlich folgenden Zuschuss vergeben:

| Verein | Amt | Bereich | Abteilung | Zuschussart | Höhe |
|---------------------------|-----|---------|-----------|-------------|----------|
| Verein Moderner Fünfkampf | KIJ | Sport | | PF | 200,00 € |

Durch Festlegung des Dezernenten Schenker erhielt der Stadtsportbund Jena am 24.11.2009 den Bewilligungsbescheid zur Durchführung des Jenaer Sportlerballes 2009 über folgenden Zuschuss:

| Verein | Amt | Bereich | Abteilung | Zuschussart | Höhe |
|----------------|-----|---------|-----------|-------------|------------|
| Stadtsportbund | KIJ | Sport | | PF | 5.000,00 € |

Korrektur zum Amtsblatt 32/09 – Beschlüsse des Gleichstellungs- und Sozialausschusses zu Vereinszuschüssen Sport 2009:

Der Stadtsportbund Jena erhält 105.400,00 € und nicht, wie irrtümlich angezeigt 105.900,00 €.

Nichtöffentliche Versammlung der Fischereigenossenschaft „Untere Roda“ der Stadt Jena

Am 28.01.2010 findet um 16.00 Uhr, im Vereinshaus der Anglerunion-Jena e.V., Burgauer Weg 9, 07745 Jena eine nichtöffentliche Versammlung der Fischereigenossenschaft „Untere Roda“ der Stadt Jena statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Information über die anstehende Konstituierung der Fischereigenossenschaft
- Beschluss der Satzung
- Wahl Vorstand der Fischereigenossen
- Arten der Nutzung des Fischereirechts – Beschluss
- Arten der Vergabe – Beschluss
- Pachtantrag – Beschluss Verpachtung
- Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer fischereiberechtigter Flächen des gemeinsamen Fischereibezirkes „Untere Roda“ innerhalb des Stadtgebietes.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- Grundbuchauszug, der den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergibt. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.

oder

- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist

oder

- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Fischereigenosse kann eine andere volljährige Person schriftlich bevollmächtigen, ihn bei der Abstimmung zu vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Sitzung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Fischereigenossenschaft liegt ab sofort Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus und kann auch auf der städtischen Internetseite (www.jena.de) abgerufen werden.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Jagd- u. Fischereiwesen, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo, Di, Fr 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Mi geschlossen

Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
Dr. Albrecht Schröter
Notvorstand

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Erschließungsarbeiten Bebauungsplangebiet „In den Fichtlerswiesen“, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

| Leistung | Entgelt/ Versand | Ausführungs- frist | Eröffnungs- termin |
|---|---------------------|----------------------------|----------------------------------|
| 50 St. Baumfällungen 40 m Betonbord rückbauen 7200 m³ Boden lösen und beseitigen 1000 m³ Boden lösen, fördern, einbauen 175 m³ Schottertragschicht 405 m³ Frostschutz 1000 m² Bit. Befestigung (8 cm ATS/4 cm ADS) 375 m Bordsteine aus Beton 570 m Kanal bis DN 315 PP incl. Rohrgraben 19 St. Schächte DN 1000 18 St. Grundstücksanschlüsse DN 160 PP 160 m Trinkwasserleitung aus PE-HD 90x8,2, PE 100, SDR 11 incl. Rohrgraben 18 St. TW - Hausanschlüsse aus PE-HD 40x3,7; PE 80; SDR 11 200 m Kabelgraben 100 m Kabelschutzrohr 140 m Rohrgraben für Gasleitung 13 St. Rohrgraben für Gas - Hausanschlüsse 380 m² Oberflächenwiederherstellung außerhalb Straßenbau (bituminös) 6 St. Lichtpunkte (Mastbeistellung) | 24,00 € | 01.03.2010 - 30.07.2010 | 28.01.2010, 11:00 Uhr |

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 cod. Zahlungsgrund 6661.730750 mit dem Vermerk "Erschließungsarbeiten in den Fichtlerswiesen" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 21.12.2009

verschickt. Sie können auch täglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- u. Bindefrist endet am 19.03.2010

Nachprüfstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Zuschlags- und Bindefrist: **04.03.2010**

Vergabekammer (§104 GWB):

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, D-99423 Weimar.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Modernisierung Haus 1 des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit finanzieller Zuwendung des Freistaates Thüringen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

| Los | Leistung | Entgelt/ Versand | Ausführungs- frist | Eröffnungs- termin |
|------|--|---------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| 2.10 | Glasfassaden, Außentüren ca. 165 m ² wärmegeämmte Aluminium-Glasfassaden, außen; ca. 23 m ² Aluminium-Glasfassaden, innen; ca. 4 St. Alu - Glas Außentürelemente. | 16,00 € | 10. KW – 20. KW 2010 | 02.02.2010 11:00 Uhr |

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.140201.08** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Haus 1, Los 2.10" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 05.01.2010 verschickt. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.



**Allen Leserinnen und Lesern
wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest
und die besten Wünsche
für ein erfolgreiches neues
Jahr 2010!**

Hinweis:

Die erste Ausgabe des Amtsblattes im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 7. Januar.